



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Freyung 8
Österreich

Mag. Christian Neuwirth
Sprecher des
Verfassungsgerichtshofes
Tel ++43 (1) 531 22-1006
Fax ++43 (1) 531 22-499
christian.neuwirth@vfgh.gv.at
www.verfassungsgerichtshof.at

Presseinformation

VfGH trifft Klarstellungen zu Zeremonien bei Eingetragenen Partnerschaften

Der Verfassungsgerichtshof hat weitere Klarstellungen zu Eingetragenen Partnerschaften getroffen. Anlass dazu waren Beschwerden betreffend Zeremonien bei der Begründung der Eingetragenen Partnerschaft.

Die Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof haben nunmehr - vereinfacht gesagt - folgende Ergebnisse gebracht:

o **Das "Ja-Wort" muss auch bei einer Eingetragenen Partnerschaft möglich sein.** Die Behörden hatten dies unter dem Hinweis auf das Gesetz verweigert. Wörtlich heißt es in dem VfGH-Beschluss: Das Gesetz "verwehrt es dem Beamten der Bezirksverwaltungsbehörde nicht, im Zuge der mündlichen Erörterung anlässlich der Begründung der Eingetragenen Partnerschaft und der Aufnahme der Niederschrift, so dies dem Wunsch beider Partnerschaftsbewerber entspricht, diese daraufhin zu befragen, ob sie die Eingetragene Partnerschaft (nach den gesetzlichen Bestimmungen) miteinander eingehen wollen. Vielmehr sind diese Fragen zu stellen, da die Partnerschaftsbewerber (...) derartige Erklärungen im Rahmen des Begründungsaktes abzugeben haben, welche sodann schriftlich zu protokollieren sind. Das Wesen der Niederschrift ist die Verschriftlichung einer mündlichen Erklärung (...)."

o **Wird dies von den Partnerschaftswerbern gewünscht, so ist zwei Begleitpersonen eine besondere Stellung einzuräumen, etwa dadurch, dass sie den Anlass in besonderer Weise mitverfolgen können.**

Die Behörden hatten es abgelehnt, "Zeugen" bei der Begründung der Partnerschaft zuzulassen. Dass solche "Zeugen" für die eigentliche Begründung einer Eingetragenen Partnerschaft allerdings nicht zwingend vorgeschrieben sind, ist nicht diskriminierend.

o Vor dem Hintergrund der gleichheitsrechtlichen Anforderungen **müssen die Beamten der Bezirksverwaltungsbehörde den Partnerschaftsbewerbern, wenn sie dies wollen, am Ende der Zeremonie "in angemessener Form mitteilen, dass sie nunmehr rechtmäßig verbundene eingetragene Partner sind"**, wie es im VfGH-Beschluss wörtlich heißt.

Zusammengefasst sind die Bestimmungen zur Zeremonie bei Eingetragenen Partnerschaften also von den Behörden **ab sofort in diesem Sinne des Verfassungsgerichtshofes zu verstehen und anzuwenden ("verfassungskonform zu interpretieren")**. Eine andere Auslegung würde letztlich zu verfassungswidrigen Entscheidungen der Behörden führen. Die Einleitung eines eigenen Gesetzesprüfungsverfahrens war hier daher nicht notwendig.

In einem weiteren Punkt hat der Verfassungsgerichtshof jedoch ein **Gesetzesprüfungsverfahren** eingeleitet, weil eine "verfassungskonforme Interpretation" nicht möglich erscheint und er Bedenken gegen die Bestimmung hat:

o Das Gesetz legt auch fest, dass die Zeremonie zur Begründung der Eintragenen Partnerschaft nur "in den Amtsräumen" erfolgen darf. Eine Trauung hingegen darf an jedem Ort vorgenommen werden, der der Bedeutung der Ehe entspricht (in der Praxis etwa in einem Schoss oder an anderen Plätzen).

Der Verfassungsgerichtshof hat Bedenken, dass diese "gesetzliche Fixierung des Ortes" zur Begründung der Eingetragenen Partnerschaft unsachlich ist. Ungeachtet gewisser Spielräume, die der Gesetzgeber besitzt (beispielsweise, wenn er bei Ehe und Eingetragener Partnerschaft unterschiedliche Behördenzuständigkeiten vorsieht), dürfte es hier keine sachliche Rechtfertigung dafür geben, die Eingetragene Partnerschaft "nur in den Amtsräumen" begründen zu dürfen. Ob die Bedenken zutreffen, wird das Gesetzesprüfungsverfahren zeigen.